

Benutzungs- und Entgeltordnung
des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen
Bereich Veranstaltungsstätten

Aufgrund § 2 Absatz 3 der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen in seiner aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 27.09.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Nutzung der Veranstaltungsstätten

- 1.1 Der Stadtbetrieb Kultureinrichtungen Euskirchen (nachfolgend Stadtbetrieb) stellt zur eigenverantwortlichen Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen die Räumlichkeiten „Wohnraum“ in der Alten Tuchfabrik (nachfolgend „Wohnraum“), Josef-Ruhr-Straße 30, und des Stadttheaters (nachfolgend Theater), Emil-Fischer-Straße 25 auf Antrag gegen Entgelt auf Basis dieser Benutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend Ordnung) zur Verfügung.
- 1.1 Der Begriff Veranstaltungsstätte in dieser Ordnung bezieht sich auf beide Örtlichkeiten.
- 1.2 Die in dieser Ordnung und den Anhängen verzeichneten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 1.3 Die jeweilige Nutzungsüberlassung und die bestellten Zusatzleistungen werden auf Basis der vom Nutzer/Mieter/Veranstalter (nachfolgend Vertragspartner) darzulegenden Veranstaltungsplanung in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Stadtbetrieb und dem Vertragspartner vereinbart.
- 1.4 Der Stadtbetrieb übernimmt grundsätzlich keine Funktion als (örtlicher) Veranstalter.

2. Räumlichkeiten

- 2.1 Die Nutzung des Wohnraums umfasst den Saal einschließlich der Bühne ohne bühnenlicht- und tontechnische Einrichtungen.
Die Nutzung des Theaters umfasst den Saal mit einer Kapazität von 772 Sitzplätzen (zuzüglich vier Rollstuhlfahrerplätzen) als „aufsteigendes Gestühl“ einschließlich der Bühne mit den vorhandenen bühnenlicht- und tontechnischen Einrichtungen (Basis- bzw. Grundausstattung).
- 2.2 Die Nutzung der jeweiligen Veranstaltungsstätte umfasst grundsätzlich auch, soweit vorhanden, eine Künstlergarderobe, Foyers, WC-Anlagen und Nebenräume, Theken sowie Ausschankeinrichtungen. In den Veranstaltungsstätten sind grundsätzlich keine oder nur begrenzt ton- und bühnenlichttechnische Anlagen und Geräte vorhanden. Die Bereitstellung entsprechender Anlagen und Geräte erfolgt entweder durch den Stadtbetrieb gegen Kostenersatz seitens des Vertragspartners oder durch den Vertragspartner selbst auf eigenen Namen und Rechnung. Die Entscheidung über die Art des Vorgehens obliegt dem Stadtbetrieb.
- 2.3 Die Bewirtung mit Speisen und Getränken in den Veranstaltungsstätten obliegt dem Stadtbetrieb und/oder dem hierfür vom Stadtbetrieb beauftragten Cateringunternehmen (nachfolgend Konzessionsnehmer). Der Stadtbetrieb oder der Konzessionsnehmer können den Verkauf von Speisen und Getränken zu besonders zu vereinbarenden Konditionen an den Vertragspartner abtreten oder auf diesen verzichten.
Das Catering für die Künstler ist vom Vertragspartner sicher zu stellen.
- 2.4 Die Überlassung der Veranstaltungsstätten umfasst je Überlassungseinheit einen Nutzungszeitraum von maximal zehn zusammenhängenden Stunden je Nutzungstag, der hinsichtlich der tageszeitlichen Einordnung mit dem Stadtbetrieb verbindlich abzustimmen ist.
Zusatzzeiten können gegen Entgelt mit dem Stadtbetrieb vereinbart werden.
- 2.5 Für die jeweilige Bereitstellung der Räumlichkeiten und Betriebsvorrichtungen der Veranstaltungsstätten sowie Zusatzzeiten nach Ziffer 2.4 werden Entgelte erhoben, die im Anhang dieser Ordnung dargestellt sind (siehe „Übersicht der Entgelte“). Dort sind auch Ermäßigungstatbestände aufgeführt.

3. Buchung und Überlassung

3.1 Ein verfügbarer Termin kann jederzeit optioniert werden. Optionen sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend.

Beide Seiten sind zur wechselseitigen und unverzüglichen Information über die Stornierung einer Option verpflichtet.

Termine können durch den Stadtbetrieb für bis zu zwei Anfragende optioniert werden. Nach einer Zweitoption ist diese beiden Optierenden mitzuteilen. Bei verbindlicher Buchung durch den Erstoptierenden entfällt die Zweitoption.

Im Falle einer gewünschten verbindlichen Buchung durch den Zweitoptierenden erhält der Erstoptierende eine Frist von zwei Wochen, um den Termin selbst zu beanspruchen oder freizugeben. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, entfällt seine Option. Bei verbindlicher Buchung bzw. spätestens zwölf Monate vor dem Veranstaltungstermin werden dem Stadtbetrieb vom Vertragspartner zur notwendigen Gefährdungsbeurteilung, Leistungs- und Personalplanung alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Sofern vorhanden, ist eine Bühnenanweisung beizufügen.

3.2 Auf Basis der fristgerecht eingereichten Informationen erhält der Vertragspartner ein schriftliches Vertragsangebot des Stadtbetriebes unter Berücksichtigung aller entgeltpflichtigen Leistungen. Dabei werden die zum Zeitpunkt des Angebotes geltenden Entgelte dargestellt.

Das Vertragsangebot ist vom Vertragspartner durch rechtsverbindliche Unterschrift zu akzeptieren und binnen zwei Wochen nach Ausstellung an den Stadtbetrieb zurück zu reichen.

Wird das Angebot nicht, nicht rechtzeitig oder nicht rechtsverbindlich unterschrieben zurückgereicht, steht es dem Stadtbetrieb frei, die Option ohne weitere Ansprüche zu stornieren und frei über den Termin zu verfügen.

Der Vertrag kommt verbindlich zustande, wenn dem Stadtbetrieb eine beiderseits rechtsverbindlich unterzeichnete Vertragsausfertigung vorliegt.

3.3 Der Stadtbetrieb gewährt einen Themenschutz und hält sich das Recht vor, sechs Wochen vor und nach einer bestätigten Veranstaltung andere Veranstaltungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt abzulehnen. Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Stadtbetrieb. Ein Anspruch auf einen Themenschutz ergibt sich hieraus nicht.

3.4 Sofern der Veranstaltungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Vertragsabschluss liegt, sind die vertraglich angebotenen Entgelte bindend.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstag mehr als zwölf Monate, wird der Stadtbetrieb bei einer Änderung der zugrunde liegenden Ordnung ein Nachtragsangebot vorlegen. Der Vertragspartner hat in einem solchen Fall das Recht auf kostenfreie Stornierung seiner Buchung, wenn er dies dem Stadtbetrieb innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Nachtragsangebotes schriftlich mitteilt.

Erfolgt keine schriftliche Stornierung gelten die Entgelte des Nachtragsangebotes als vereinbart.

3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung dem Stadtbetrieb unaufgefordert einen zeitlich detaillierten Ablaufplan der Veranstaltung zuzusenden.

Ergibt sich gegenüber dem Vertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so kann der Stadtbetrieb vom Vertrag regressfrei zurücktreten oder den zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Unabhängig vom vertragsrechtlichen Status besteht ein Anspruch auf Überlassung der Räume erst dann, wenn das Entgelt gemäß Vertrag auf dem Bankkonto des Stadtbetriebes eingegangen und, soweit gefordert, eine Kautions hinterlegt worden ist.

4. Leistung des Stadtbetriebes

- 4.1 Die Schlüsselgewalt obliegt dem Stadtbetrieb, der dafür Sorge trägt, dass die Räumlichkeiten fristgerecht geöffnet zur Verfügung stehen.
Der Stadtbetrieb orientiert sich dabei an den verbindlichen Zeitangaben des Vertragspartners nach Ziffer 3.5. Abweichende Anforderungen können vom Stadtbetrieb nicht eingefordert werden. Ergibt sich durch abweichende Anforderungen ein zusätzlicher Prüfungs- und Betreuungsaufwand und wird dieser vom Stadtbetrieb realisiert, hat der Vertragspartner die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt zu leisten.
- 4.2 Der Stadtbetrieb stellt die gebuchten Räumlichkeiten am Nutzungstag gereinigt und auf Basis der vereinbarten Leistungen zur Verfügung.
Bei Veranstaltungen ohne festgelegte Pause und/oder mit einer Dauer von mehr als drei Stunden wird mit einer erhöhten Nutzung der WC-Anlagen gerechnet. Daher ist eine Kraft für die Reinigung der WC-Anlagen während der Dauer der Veranstaltung, inklusive von Ein- und Auslasszeiten, seitens des Vertragspartners über den Stadtbetrieb zu buchen. Die Bedarfsvorgabe des Stadtbetriebes ist für den Vertragspartner bindend. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.
Abfälle die im Rahmen der Veranstaltung oder des Künstlercaterings entstehen, sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entfernen. Sofern eine Entsorgung über den Stadtbetrieb gewünscht wird, ist dies mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung anzumelden und wird nach Aufwand abgerechnet.
Bei Veranstaltungen, die einen hohen Grad einer Verschmutzung und/oder ein erhöhtes Abfallaufkommen zur Folge haben, sind die Kosten des zusätzlichen Reinigungs- und/oder des Entsorgungsaufwandes vom Vertragspartner zu tragen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand.
Die Endreinigung wird vom Stadtbetrieb übernommen.
- 4.3 Die bestehenden bauordnungsrechtlich genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich. Das Hinzufügen von Plätzen ist nicht zulässig.
- 4.4 Sollte eine genehmigungspflichtige Änderung der Bestuhlung gewünscht sein, so ist diese mindestens zwölf Wochen vorher in Schriftform beim Stadtbetrieb zu beantragen. Gebühren für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren trägt der Vertragspartner.
- 4.5 Neben der Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Betriebsvorrichtungen bietet der Stadtbetrieb weitere Leistungen an, die je nach Art und Umfang der Veranstaltung teilweise zwingend in Anspruch zu nehmen sind:
- Sofern für die Veranstaltung nach Art und Umfang ein(e) Verantwortliche(r) für Veranstaltungstechnik entsprechend § 39 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten – Sonderbauverordnung (SBauVO) erforderlich ist, wird diese Person zwingend vom Stadtbetrieb kostenpflichtig gestellt. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Einsatz notwendig ist, trifft der Stadtbetrieb auf Basis der vor der Veranstaltung vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Veranstaltungsinformationen unter Berücksichtigung der Regelungen der SBauVO. Nach Gefährdungsanalyse durch den Stadtbetrieb kann der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik durch einen Meister oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik besetzt werden. Die Berechnung erfolgt gemäß der Übersicht der Entgelte.
 - Gemäß Ziffer 6.1 ist im Bedarfsfall über den Stadtbetrieb ein eingewiesener Sicherheitsdienst zu bestellen. Die Abrechnung erfolgt gemäß der Übersicht der Entgelte.
 - Entsprechend § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz NRW (BHKG) ist die Veranstaltung der (Freiwilligen) Feuerwehr der Kreisstadt Euskirchen anzuzeigen. Die Entscheidung, in welchem Umfang eine Brandsicherheitswache zu bestellen ist, trifft der Stadtbetrieb auf Basis der vor Vertragsabschluss vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen.

Die Gebühren werden nach dem jeweils gültigen Kostentarif zur Feuerwehrsatzung der Kreisstadt Euskirchen errechnet und dem Vertragspartner durch die Feuerwehr Euskirchen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Kosten für die Einsatzkräfte richtet sich nach den tatsächlichen Einsatzstunden, beginnend 30 Minuten vor dem Einlass und endend 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung.

- 4.7 Die Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsstätte beinhalten neben der Raumbereitstellung die Basisleistungen des Stadtbetriebes (Standardreinigung, Betriebskosten, und – soweit vorhanden – die fest installierte Veranstaltungstechnik.)
- 4.8 Der sich aus den gebuchten Leistungen ergebende Gesamtbetrag wird mit Rechnung angefordert und muss spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto eingegangen sein. Anderenfalls steht dem Stadtbetrieb das Recht zu, dem Vertragspartner die Nutzung ohne Regressverpflichtung zu verweigern.
- 4.9 Weitere kostenpflichtige Marketingmaßnahmen können dem Vertragspartner nach Ermessen und Verfügbarkeit vom Stadtbetrieb angeboten werden. Der Stadtbetrieb darf die Veranstaltung in den eigenen Veröffentlichungen uneingeschränkt bewerben. Der Vertragspartner stellt dem Stadtbetrieb hierfür die notwendigen Informationen wie Pressetexte und Bildmaterial rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Jede Werbung des Vertragspartners oder Dritter in den Veranstaltungsräumen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Stadtbetriebes.

5. Organisationsrecht des Vertragspartners, Vorverkauf

Dem Vertragspartner obliegen die umfassende Organisation und die Vermarktung seiner Veranstaltung. Der Stadtbetrieb bietet keinen Kartenvorverkauf an.

6. Pflichten des Vertragspartners

- 6.1 Der Vertragspartner hat vor Vertragsabschluss eine Einschätzung über die benötigten Leistungen abzugeben, sowie spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung einen Ablaufplan mit genauen Vorlauf-/Ablaufzeiten vorzulegen. Auf der Grundlage der Informationen definiert der Stadtbetrieb den Umfang des Prüfungs- und Betreuungsaufwandes. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Sicherstellung erforderlicher Leistungen durch den Stadtbetrieb, wenn diese über die zuvor benannten Anforderungen hinausgehen und trägt die damit verbundenen Risiken. Ergibt sich durch eine nachgereichte Bühnenanweisung ein zusätzlicher Prüfungs- und Betreuungsaufwand und kann dieser vom Stadtbetrieb noch realisiert werden, hat der Vertragspartner die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt zu zahlen. Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher ihre Garderobe an der Besuchergarderobe abgeben. Für den Theatersaal gilt: Die Besucher sind durch geeignetes Personal, das vom Vertragspartner zu stellen ist, an den Zugängen zum Theatersaal entsprechend zu kontrollieren, dass keine Speisen und/oder Getränke, Flaschen, Gläser oder Dosen mit in den Saal genommen werden. Im Bedarfsfall kann das erforderliche Personal über den Stadtbetrieb gebucht werden.
- 6.2 Der Vertragspartner ist für die in den Veranstaltungsstätten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und – soweit übertragbar – Betreiber. Der Vertragspartner hat die Bestimmungen der SBauVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Stadtbetrieb überträgt in Ausübung seines Delegationsrechts gemäß § 38 Abs. 5 SBauVO folgende Pflichten auf den Vertragspartner als Veranstalter:
- Der Vertragspartner ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
 - Während der Veranstaltung muss der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

- Der Vertragspartner muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Vertragspartner ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Weiterhin werden die Pflichten aus den Betriebsvorschriften, welche sich aus den folgenden Vorschriften der SBauVO ergeben, mit Abschluss des Vertrages an den Vertragspartner übertragen: §§ 10, 14, 31-35, 37, 39-41 und 43.

- 6.3 Den Anweisungen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik des Stadtbetriebes ist unbedingt Folge zu leisten. Die anwesenden Mitarbeiter des Stadtbetriebes oder von ihm beauftragte Dritte üben gegenüber dem Vertragspartner und auch unmittelbar gegenüber den Besuchern und allen Dritten das Hausrecht aus.
- 6.4 Der Einsatz von offenem Feuer, hierunter fallen auch brennende Kerzen und/oder Fackeln im Bühnenbereich, ist untersagt. Spezialeffekte, z. B. Einsatz von Pyrotechnik, Nebelmaschinen und ähnlichem, sind analog der Regelungen aus Ziffer 6.1 dem Stadtbetrieb frühzeitig anzuzeigen. Es darf nur schwer entflammables Dekorationsmaterial verwendet werden. Hierüber muss ein Nachweis erbracht werden können. Die Informationen werden an die Feuerwehr weitergeleitet. Werden Informationen über zusätzliche Brandlasten erst mit dem Ablaufplan der Veranstaltung oder der Bühnenanweisung nachgereicht, gelten zur Festsetzung des Betreuungsaufwandes zunächst die Angaben bei Vertragserstellung. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Sicherstellung erforderlicher Leistungen durch den Stadtbetrieb oder die Feuerwehr, wenn diese über die zur Vertragserstellung benannten Leistungen hinausgehen und trägt die damit verbundenen Risiken. Ergibt sich durch eine nachgereichte Bühnenanweisung ein zusätzlicher Prüfungs- und Betreuungsaufwand und kann dieser vom Stadtbetrieb noch realisiert werden, hat der Vertragspartner die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt zu zahlen.
- 6.5 Der Vertragspartner ist für die bei der Veranstaltung notwendige Ton- und Lichttechnik, die über die vorhandene Technik hinausgeht, verantwortlich. Sollte eine erweiterte Licht- und/oder Tontechnik in die vorhandene Saaltechnik eingebunden werden, so sind die jeweiligen Sachstände durch den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik gem. Ziffer 4.5 vor der Einbindung, nach der Einbindung und nach Abbau zu prüfen und in einem Protokoll festzuhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Vom Vertragspartner zusätzlich eingebrachte Geräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Der Vertragspartner muss die Funktionstüchtigkeit seiner eingebrachten Geräte sicherstellen und haftet für Schäden, die aufgrund der technischen Einbindung schadhafter Geräte entstehen. Vom Vertragspartner eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken, Säulen/Trägern und Wänden nicht dauerhaft befestigt werden und sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit rest- und rückstandslos zu entfernen.
- 6.6 Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Stadtbetrieb auf Basis der Ablaufplanung und ggf. Bühnenanweisung aus wichtigem Grunde (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder das Gebäude und seine Einrichtungen) beanstandet und ist der Vertragspartner zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Stadtbetrieb fristlos vom Mietvertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.
- 6.7 Der Vertragspartner ist verantwortlich für die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen. Der Vertragspartner hat Veranstaltungen mit Musikdarbietungen rechtzeitig zu seinen Lasten bei der GEMA anzuzeigen. Verpflichtungen, die dem Vertragspartner mit Genehmigungen, Erlaubnissen und Anmeldungen auferlegt werden, hat er auf seine Kosten zu erfüllen.

- 6.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten und Gebühren der v. g. Leistungen (Catering für die Künstler, Brandsicherheitswache, GEMA-Gebühren, eigene Ton- und Lichttechnik einschließlich des erforderlichen Personals etc.) sowie der Plakatdruck nicht im Überlassungsentgelt des Vertrages enthalten und vom Vertragspartner zu tragen sind.
Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Vertragspartner besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Stadtbetrieb.
- 6.9 Der Vertragspartner hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung gegenüber dem Stadtbetrieb einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der während der Veranstaltung und deren Vorbereitung anwesend sein muss. Der Ansprechpartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die Veranstaltungsstätte rechtzeitig geräumt wird.
- 6.10 Wird die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Stadtbetrieb zu vertreten sind, ersatzlos abgesagt oder terminlich verlegt, verpflichtet sich der Vertragspartner, dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.
Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, am Veranstaltungstag zur vorgegebenen Einlasszeit in geeigneter Weise, ggfs. durch von ihm gestelltes Personal, auf den Ausfall der Veranstaltung hinzuweisen.

7. Stornierung

- 7.1 Bei Stornierung oder Verschiebung eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat, kann der Stadtbetrieb Stornierungsentgelte oder Ersatzpauschalen erheben. Das Stornierungsentgelt oder die Ersatzpauschale wird nur geltend gemacht, wenn kein zwingendes gesetzliches Rücktrittsrecht besteht. Dem Vertragspartner bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Stornokosten angefallen ist. Darüber hinaus kann von der Erhebung ebenfalls abgesehen werden, wenn die gebuchten Veranstaltungsstätten und/oder Sonderleistungen noch anderweitig vermietet oder genutzt werden können.
- 7.2 Die Verschiebung eines vertraglich vereinbarten Termins aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat und nicht aufgrund höherer Gewalt oder gleichgelagerter Gründe erfolgt, ist nur bis zu drei Monate vor dem geplanten Termin möglich. In diesem Falle wird eine Ersatzpauschale der Verwaltungskosten in Höhe von 150,00 Euro erhoben.
- 7.3 Bei Stornierung eines vertraglich vereinbarten Termins bis zu drei Monate vor dem geplanten Termin, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat und nicht aufgrund höherer Gewalt oder gleichgelagerter Gründe erfolgt, beträgt das Stornierungsentgelt 10 Prozent des vereinbarten Nutzungsentgeltes.
Bei Stornierung eines vertraglich vereinbarten Termins weniger als drei Monate, aber länger als einem Monat vor dem geplanten Termin, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat und nicht aufgrund höherer Gewalt oder gleichgelagerter Gründe erfolgt, beträgt das Stornierungsentgelt 50 Prozent des vereinbarten Nutzungsentgeltes.
Bei Stornierung eines vertraglich vereinbarten Termins weniger als einem Monat vor dem geplanten Termin, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat und nicht aufgrund höherer Gewalt oder gleichgelagerter Gründe erfolgt, beträgt das Stornierungsentgelt 70 Prozent des vereinbarten Nutzungsentgeltes.
- 7.4 Höherer Gewalt gleichgelagerte Gründe sind z. B. pandemische Lagen, in denen die Veranstaltung aufgrund entsprechender staatlicher Regelungen untersagt sind.

8. Übergabe/Rückgabe der Räume

- 8.1 Der Stadtbetrieb übergibt die Räume sowie dazugehörige Flächen und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Sofern der Vertragspartner zu Beginn der Nutzung keine Beanstandungen geltend macht, gelten die Räume als vom Vertragspartner in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Die verschuldensunabhängige Haftung des Stadtbetriebes auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume ist ausgeschlossen.
- 8.2 Der Stadtbetrieb haftet für das Versagen von Einrichtungen der Veranstaltungsstätten, für Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Während der Nutzung vom Vertragspartner festgestellte Mängel sind dem Stadtbetrieb unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3 Der Vertragspartner hat die genutzten Räume in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich zu Beginn der Mietzeit befunden haben.
Die Räume sind besenrein zu verlassen.
- 8.4 Der Stadtbetrieb übernimmt keinerlei Haftung für zurückgelassenes Eigentum oder sonstiges Equipment des Vertragspartners. Holt der Vertragspartner zurückgelassenes Equipment nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der Nutzung ab, ist der Stadtbetrieb ohne weitere Inverzugsetzung zur Beauftragung der Abholung und Einlagerung berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

9. Haftung und Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- 9.1 Ansprüche für Schäden, die der Vertragspartner erleidet, oder für Schäden, die an vom Vertragspartner eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypische unvorhersehbare Schäden oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- 9.2 Der Vertragspartner stellt den Stadtbetrieb von jeglichen Ansprüchen frei, die von Dritten aus Anlass der Veranstaltung gegen den Stadtbetrieb erhoben werden. Hiervon ausgeschlossen sind Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Beschäftigten und Verrichtungsgehilfen des Stadtbetriebes beruhen.
- 9.3 Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Regelungen des BGB und der Schutzgesetze i. S. d. § 823 Absatz 2 BGB für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Auf- oder Abbau beziehungsweise den Vorbereitungen und/oder Aufräumarbeiten dem Stadtbetrieb, seinen Dienstnehmern oder den Organen des Stadtbetriebes entstehen.
- 9.4 Der Vertragspartner hat zur Abdeckung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen eine angemessene Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung beziehungsweise eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung dem Stadtbetrieb auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.5 Der Vertragspartner tritt etwaige ihm zustehende Schadensersatzansprüche gegen Veranstaltungsteilnehmer auf Verlangen des Stadtbetriebes an diesen ab.
- 9.6 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
- 9.7 Der Stadtbetrieb ist im Interesse der Aufrechterhaltung der vollen Funktionsfähigkeit der Veranstaltungsstätten berechtigt, festgestellte Schäden an der Mietsache, die durch den Vertragspartner zu vertreten sind, nach entsprechender Dokumentation und Information des Vertragspartners auf Kosten des Vertragspartners unmittelbar beseitigen zu lassen. Bei der Auswahl der beauftragten Firmen hat der Stadtbetrieb seine Schadenminderungspflicht zu beachten. Die Kosten der Mangelbeseitigung sind vom Vertragspartner unmittelbar mit Rechnungsstellung zu erstatten.

10. Rechte und Pflichten des Stadtbetriebes

- 10.1 Kommt der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht termingerecht nach, kann der Stadtbetrieb vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen des Stadtbetriebes sind vom Vertragspartner in diesen Fällen in voller Höhe zu bezahlen. Zudem wird ein Ausfallersatz auf die vertraglichen Raumkosten wie folgt fällig:
- Der Ausfallersatz beträgt bei einem Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat, bis zu drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungsdatum, 10 Prozent.
 - Der Ausfallersatz beträgt bei einem Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat, bei weniger als drei Monate, aber mehr als einem Monat vor dem geplanten Veranstaltungsdatum, 50 Prozent.
 - Der Ausfallersatz beträgt bei einem Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Stadtbetrieb nicht zu vertreten hat, bei weniger als einem Monat vor dem geplanten Veranstaltungsdatum, 70 Prozent.
- Dem Vertragspartner bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Rücktrittskosten angefallen ist. Darüber hinaus kann von der Erhebung ebenfalls abgesehen werden, wenn die gebuchten Veranstaltungsstätten und/oder Sonderleistungen noch anderweitig vermietet oder genutzt werden können.
- 10.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der SBauVO, sonstiger zutreffender Rechtsnormen oder bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ist dieser berechtigt, eine Nutzungsuntersagung auszusprechen. Dies kann sich sowohl auf einzelne Darbietungen als auch auf die gesamte Veranstaltung beziehen. Durch eine solche Untersagung entstehen dem Vertragspartner keinerlei Regressansprüche gegen den Stadtbetrieb.
- 10.3 Muss der Stadtbetrieb die Veranstaltung aus Gründen, die er zu vertreten hat, absagen, so werden keine Entgelte erhoben. Der Stadtbetrieb hat dem Vertragspartner allenfalls die bis zum Bekanntwerden des Ausfalls der Veranstaltung tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche gegen den Stadtbetrieb sind ausgeschlossen (z. B. auf Entschädigung, evtl. entgangenen Gewinn). Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder gleichgelagerter Gründe nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten selbst. Höherer Gewalt gleichgelagerte Gründe sind z. B. pandemische Lagen, in denen die Veranstaltung aufgrund entsprechender staatlicher Regelungen untersagt sind. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer bzw. Mitwirkender an der Veranstaltung fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.
- 10.4 Der Stadtbetrieb kann unabhängig von den in den vorhergehenden Regelungen genannten Fällen aus wichtigem Grund fristlos vom Vertrag zurücktreten. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die vom Vertragspartner auch für andere Veranstaltungen in den Veranstaltungsstätten zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind oder Tatsachen bekannt werden, welche die Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners befürchten lassen
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb der Veranstaltungsstätten oder eine Schädigung des Ansehens des Stadtbetriebes erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - der Vertragspartner die ihm nach dem Vertrag und dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen anderweitige Bestimmungen des Vertrages und dieser Ordnung verstößt
 - der Vertragspartner über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.

Der Vertragspartner ist in diesen Fällen auf Verlangen des Stadtbetriebes zur sofortigen Räumung der Veranstaltungsstätte verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Stadtbetrieb berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

- 10.5 Macht der Stadtbetrieb von seinem Rücktrittsrecht aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen gem. Ziffer 10.4 Gebrauch, so hat der Vertragspartner keinerlei Ansprüche (z. B. auf Entschädigung, evtl. entgangenen Gewinn) gegen den Stadtbetrieb. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen des Stadtbetriebes sowie den Ausfallersatz gemäß Ziffer 10.1 zu zahlen.
- 10.6 Der Stadtbetrieb ist berechtigt, weitergehende Regelungen zu treffen und die Ordnung entsprechend anzupassen, sofern dies aus rechtlichen oder praktischen Erwägungen zwingend notwendig erscheint. Veränderungen der Nutzungsentgelte bedürfen eines entsprechenden Ratsbeschlusses. Anpassungen der sonstigen Entgelte (Ziffer 3 im Anhang „Übersicht der Entgelte“) können aus zwingenden betriebswirtschaftlichen Gründen durch den Stadtbetrieb erfolgen.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die beiden Entgelt- und Benutzungsordnungen Bereich City-Forum und Bereich Stadttheater vom 1.07.2020 außer Kraft.

Euskirchen, den 27.09.2022

gez.
Sacha Reichelt
Bürgermeister

Anhänge
- Übersicht der Entgelte
- Hausordnung